

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 01.11.2007 Nr. 39

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
29.10.2007	<u>Landkreis Harburg</u> Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Controlling	519
25.09.2007	<u>Gemeinde Hanstedt</u> Bebauungsplan „Schierhorner Allee-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift	521
11.10.2007	<u>Gemeinde Rosengarten</u> 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	522
22.10.2007	<u>Gemeinde Seevetal</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Meckelfeld 35 „Wohn- und Geschäftszentrum Glüsinger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift	523
18.10.2007	<u>Stadt Winsen / Luhe</u> 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung	525
18.10.2007	8. Änderung der Satzung über die Erhebung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	526
17.07.2007	<u>Gemeinde Wistedt</u> Hauptsatzung	527
23.10.2007	<u>Ev.-luth. St. Gertrud-Kirchgemeinde Pattensen</u> Friedhofsordnung	531
23.10.2007	Friedhofsgebührenordnung	546

**Landkreis
Harburg**

Der Landrat



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 29. Oktober 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6.Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling
(XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 07.11.2007

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:

- Hausadressen**
- A Schloßplatz 6 (Altbau)
 - B Schloßplatz 6 (Neubau)
 - C Rathausstraße 29
 - D Von-Somnitz-Ring 13
 - E Rote-Kreuz-Str. 6
 - F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis.harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
BLZ 207 500 00
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 102 68.204



metropol
region
hamburg

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring 12 und Eppens Allee



im unteren Teil der Parktafel "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.09.2007 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Vorstellung der Abteilung Personal
- 10 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen
- 11 Zentraler Steuerungsbericht zum 31.08.2007
- 12 Haushalt 2008
 - 12.1 Haushalt 2008 - Teilhaushalte 0-8 und Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
 - 12.2 Haushalt 2008 - Wirtschaftspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime
 - 12.3 Haushalt 2008 - Vorbericht, Anlagen, Satzung, Übersichten
- 13 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 89 NGO - Haushaltsjahr 2007; Unterrichtung des Kreistages
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 16 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

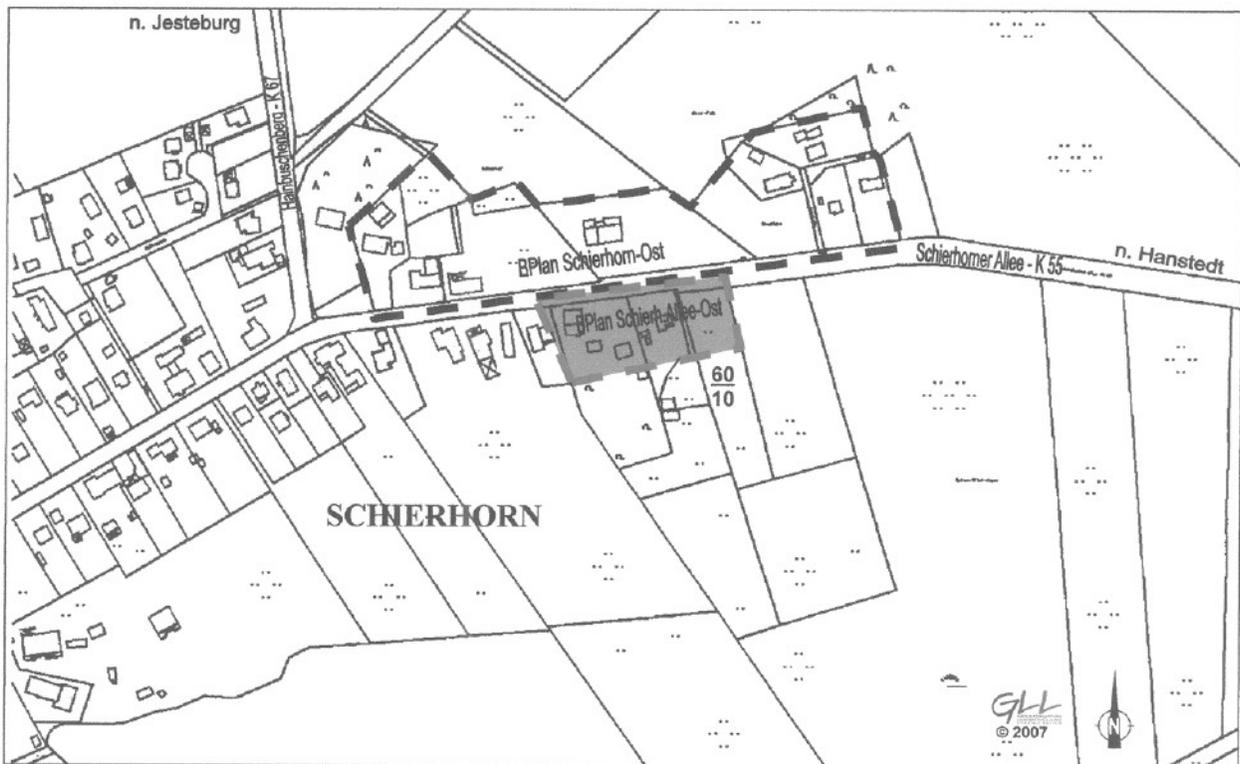
GEMEINDE HANSTEDT
Die Gemeindedirektorin
AZ: 61-26-21/42

25. 09. 2007.

BEKANNTMACHUNG

**AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS "SCHIERHORNER ALLEE-OST"
MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Hanstedt hat am 20. 09. 07 den Bebauungsplan "Schierhorner Allee-Ost" mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung beschlossen. Damit wird das Flurstück 60/10 teilweise in das Baugebiet einbezogen und das Gebiet als Dorfgebiet festgesetzt. - Das Plangebiet befindet sich südlich der Schierhorner Allee am östlichen Ortsausgang Schierhorns in Richtung Hanstedt und ist aus dem folgenden Übersichtsplan zu ersehen:



Hintergrundkarte: Geobasisdaten d. Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung gem. InteRegis-Ausdruck d. Gem. Hanstedt v. 26. 3. 07, M = ca. 1: 5.000

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr, Do. 15.00 - 18.00 Uhr) im Rathaus, Rathausstr. 1, 21271 Hanstedt, Zimmer 18, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt ist zur Begründung darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.


(Hennig)



6. Änderungssatzung zur Satzung

der Gemeinde Rosengarten über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende 6. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13.12.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2007

- | | |
|---|---------|
| a) bei der Regelabfuhr | 38,05 € |
| b) bei der Bedarfsabfuhr | 29,50 € |
| c) bei der Entleerung von Sammelgruben
mit wasserrechtlicher Genehmigung | 27,05 € |
- je cbm eingesammelten Abwassers. Bei der Entleerung wird jeder angefangene halbe Kubikmeter auf $\frac{1}{2}$ m³ aufgerundet.

(2) Für erforderliche Schlauchlängen über 50 m werden folgende Erschwerniszuschläge je Entleerung erhoben:

- | | |
|----------------|----------|
| von 51 – 70 m | 5,00 € |
| von 71 – 100 m | 100,00 € |
| über 100 m | 150,00 € |

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Soweit die Entleerung gemäß § 6 Abs. 4 und 5 der Abwasserbeseitigungssatzung durch einen unmittelbar vom Grundstückseigentümer beauftragten und von der Gemeinde zugelassenen Dritten durchgeführt wird, werden die Transportkosten im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages unmittelbar zwischen dem Grundeigentümer und dem beauftragten Unternehmer abgerechnet. In diesen Fällen ermäßigt sich die an die Gemeinde zu entrichtende Benutzungsgebühr um 21,18 € je m³.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Rosengarten-Nemndorf, 11. Oktober 2007

Stadie
Bürgermeister



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Meckelfeld 35 „Wohn- und Geschäftszentrum Glüsinger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen der Bebauungspläne ME 2, ME 11 und ME29 für die Teile außer Kraft, die durch diesen Bebauungsplan überdeckt werden. Der beschlossene Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.


Schwarz

6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 18.10.2007 die folgende sechste Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 19.06.2002 beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse A	3,87 EUR,
Reinigungsklasse B	1,13 EUR,
Reinigungsklasse C	0,60 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 18.10.2007


Bode

Bürgermeisterin



8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVBl. S. 473), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende achte Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Winsen (Luhe) vom 19.12.1995 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt je qm überbaute und befestigte Grundstücksfläche 0,18 EUR.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 18.10.2007


Bode
Bürgermeisterin



Hauptsatzung

der Gemeinde Wistedt, Landkreis Harburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wistedt in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wistedt“ mit den Ortsteilen Wümme und Quellen.
- (2) Die Gemeinde Wistedt ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Tostedt.
- (3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wistedt zeigt im dreigeteilten Schild oben einen silbernen Torfspaten in grün, in der Mitte in Silber eine grüne Heidlee, gekreuzt mit grüner Harke und im roten Schildsockel zwei aufwärtsstrebende blaue Wellenbalken.
- (2) Die Farben der Gemeinde Wistedt sind grün, silber-weiß, rot; Wappen über alle drei Farben hinweg.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wistedt, Landkreis Harburg“.
- (4) Eine Verwendung des Namens oder des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Vermögenswert im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr.11 NGO wird auf 4.000 Euro festgesetzt. Für Rechtsgeschäfte unter der festgesetzten Wertgrenze ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zuständig, sofern es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Vermögenswert für Verträge im Sinne von § 40 Absatz 1 Nr. 18 NGO wird auf 4.000 Euro festgesetzt; wird die Wertgrenze unterschritten, ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende anzugeben.

§ 5

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 51 Absatz 3 NGO an. Die Zahl der Beigeordneten richtet sich nach § 56 Absatz 2 NGO. Für jedes dem Verwaltungsausschuß angehörende Ratsmitglied ist ein Vertreter / eine Vertreterin zu benennen.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen. § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 6

Vertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. stellvertretenden Bürgermeister / die 1. stellvertretende Bürgermeisterin, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Bürgermeister / die 2. stellvertretende Bürgermeisterin vertreten.
- (2) In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister / die Bürgermeisterin durch den / die „Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin“ vertreten, der vom Rat berufen wird. Der / Die „Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin“ wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller /die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen veranlaßt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekanntgemacht.

Auf die Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung ist durch Aushang auf den amtlichen Gemeindetafeln hinzuweisen. Die Presse wird per Fax über öffentliche Rats- und Ausschusssitzungen informiert.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, durch Aushang an den amtlichen Gemeindetafeln bei der Schule/Ecke Waldring sowie beim Gemeindebüro veröffentlicht; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung an der Gemeindetafel ist aktenkundig zu machen.

Auf der Internetseite der Gemeinde Wistedt, www.wistedt.de, werden die Einladungen und die Protokolle zu Sitzungen des Rates veröffentlicht.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 3 unverzüglich nach der Ladung zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 3 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie während der Dienststunden im Gemeindebüro zur Einsicht ausgelegt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhalts in groben Zügen und unter Angabe des Orts und der Dauer der Auslegung durch Aushang gemäß Absatz 3 hinzuweisen. Für die Auslegung gilt die Regelung über die Aushangsfrist entsprechend, sofern gesetzlich keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

Entsprechendes gilt für Anlagen zu sonstigen Bekanntmachungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 17.07.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wistedt vom 24.04.1997 außer Kraft.

Wistedt, den 17.07.2007


Bürgermeister



Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.- luth. St. Gertrud-Kirchengemeinde Pattensen in Pattensen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. St. Gertrud-Kirchengemeinde Pattensen am 13. September 2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Grabstätten in Rasenlage
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 25 Genehmigungserfordernis
- § 26 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 27 Entfernen von Grabmalen
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 29 Leichenkammer
- § 30 Benutzung Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.- luth. St. Gertrud-Kirchengemeinde Pattensen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 158/1, 159, 225/4 Flur 3 Gemarkung Pattensen in Größe von insgesamt 2,8381 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die ev.- luth. Kirchengemeinde Pattensen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Gertrud-Kirchengemeinde Pattensen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Pfarramtes oder des Kirchenvorstandes (Friedhofsausschusses).

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) zu lärmern und zu spielen,

- e) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- f) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- h) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- i) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig im Pfarramt anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Das Pfarramt setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgraben

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die Durchführung der Umbettung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------|
| a) | Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) | Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) | Urnenreihengrabstätten | (§ 14) |
| d) | Urnenwahlgrabstätten | (§ 15) |
| e) | Reihengrabstätten in Rasenlage | (§ 16 a) |
| f) | Wahlgrabstätten in Rasenlage | (§ 16 b) |
| g) | Urnenreihengrabstätten in Rasenlage | (§ 16 a) |
| h) | Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage | (§ 16 b) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|----|------------------|-------------------------------|
| a) | für Särge | |
| | von Kindern: | Länge: 1,20 m Breite: 0,80 m |
| | von Erwachsenen: | Länge: 2,20 m Breite: 1,00 m |
| b) | für Urnen: | Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeiten öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Großeltern,
7. Geschwister,
8. Stiefgeschwister,
9. die nicht unter die Nr. 1-8 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.

Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Grabstätten in Rasenlage

(1) Der Kirchenvorstand hat auf dem Friedhof für Sarg- oder Urnenbestattungen jeweils eine Fläche in Rasenlage hergerichtet, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Grabstätten in Rasenlage sind wie folgt zu gestalten:

Jede Grabstelle ist mit einer Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen) zu versehen. Die Namensplatte wird nach Art und Größe durch den Kirchenvorstand festgelegt (Größe: 45 cm x 35 cm x 10 cm). Die Grabplatte ist bündig mit dem Boden einzusetzen.

(3) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung für die gesamte Ruhezeit. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u. ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig. Blumenschmuck aus Kunststoff jeglicher Art ist unzulässig.

Dennoch auf der Grabstelle liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen des Friedhofsbeauftragten abgeräumt.

§ 16 a

Reihengrabstätten in Rasenlage

Grabstätten in Rasenlage sind Reihengräber (Sarg oder Urne), die nur auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 16 b Wahlgrabstätten in Rasenlage

Wahlgrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten (Sarg oder Urne), die nur auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach an Ehepaare bzw. an in eheähnlicher Gemeinschaft lebende für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann einmalig verlängert werden.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten mit acht Grabstellen besondere Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabstätten

(1) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und Öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

(2) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

- (3) Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
- (4) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
- (5) Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
- (6) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
- (7) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
- (8) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zugestalten.
- (9) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gilt § 19 entsprechend.
- (2) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- (4) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
- (5) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
- (6) Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
- (7) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.

(8) Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 7 behandelter Zementmasse,
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
- c) Grabmale mit Anstrich

(9) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(10) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder der Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(11) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 23

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten

der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Abs. 4.

§ 26 Mausoleen und gemauerte Grüfte

Mausoleen und gemauerte Grüfte dürfen nicht gebaut werden.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 28 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (§ 13) nach, kann der Kirchenvorstand die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. In diesem Fall ist eine zusätzliche Gebühr entsprechend der gültigen Gebührenordnung (§ 6 VI Nr.2) zu entrichten. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstigen Anlagen.

(3) Bei Rasengräbern übernimmt die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Namensplatten auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen

Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 30

Benutzung Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31

Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 16. November 1995 außer Kraft:

Pattensen, den 17/10. 2007

Der Kirchenvorstand:



A. Jensch, P.
Vorsitzender

A. Müller
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

23. OKT. 2007

Winsen, den

Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel



i.A. [Signature]

(als Bevollmächtigter)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen in 21423 Winsen/L. OT Pattensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pattensen in 21423 Winsen/L. OT Pattensen hat der Kirchenvorstand am 13. September 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre	- für 30 Jahre -:	180,-- €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren	- für 20 Jahre -:	90,-- €

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle -:	270,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -:	9,-- €

3. Reihengrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle -:	180,-- €
b) Rasenpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle -:	900,-- €
c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand)		= tatsächliche Kosten

4. Wahlgrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle -:	270,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -:	9,-- €
c) Rasenpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle -:	900,-- €
d) Verlängerung der Rasenpflege	- je Grabstelle/Jahr -:	30,-- €
e) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand)		= tatsächliche Kosten

5. Urnenreihengrabstätte:

für 30 Jahre	- je Grabstelle -:	180,-- €
--------------	--------------------	----------

6. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle -:	270,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -:	9,-- €

7. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle -:	180,-- €
b) Rasenpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle -:	600,-- €
c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand)		tatsächliche Kosten

8. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage mit Rasenpflege:

a) für 30 Jahre	- je Grabstelle -:	270,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	- je Grabstelle -:	9,-- €
c) Rasenpflege für 30 Jahre	- je Grabstelle -:	600,-- €
d) Verlängerung der Rasenpflege	- je Grabstelle/Jahr -:	20,-- €
e) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand)		tatsächliche Kosten

9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte

gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung:

- bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2 a), 6 a).¹⁾
- bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2 b), 6 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

10. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- zu den unter Nr. 2 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle / Kirche :

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer - je Bestattungsfall -:	45,-- €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall -:	90,-- €
3. Gebühr für die Benutzung der Kirche - je Bestattungsfall -:	150,-- €

III. Gebühren für die Beisetzung²⁾:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1. für eine Erdbestattung :	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	--,-- €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	--,-- €
2. für eine Urnenbestattung:	--,-- €

IV. Gebühren für Umbettungen ³⁾:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | --,- € |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | --,- € |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 45,- € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | --,- € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | --,- € |

VI. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. a) Wasser, Müllbeseitigung - für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 90,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 3,- € |
| Diese Gebühr entfällt bei Rasengräbern. | |
| 2. Abräumen der Grabstätte n a c h Ablauf der Ruhefrist | |
| - wenn die Grabstätte nicht vom Nutzungsberechtigten abgeräumt wird - | |
| a) für die 1. Grabstätte | 120,- € |
| b) für jede weitere Grabstätte | 60,- € |
| c) zusätzliche Gebühr für das Abräumen außergewöhnlicher Grabsteine, Fundamente, Grabeinfassungen, Bepflanzungen = tatsächlicher Aufwand | |
| d) bei Grabstätten in Rasenlage - je Grabstelle -: | 25,- € |
| 3. Gebühr bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege gemäß § 24 der Friedhofsordnung | |
| Rückgabe der Grabstätte v o r Ablauf der Ruhefrist - je Grabstelle und Jahr - | 30,- € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

²⁾ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

³⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

Pattensen, den 17/10. 2007

Der Kirchenvorstand:



A. Jandt P.
Vorsitzende/r

A. Müller
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 23. OKT. 2007

Der Kirchenkreisvorstand

L.S.



i.A. [Signature]
(als Bevollmächtigter)